

19. AUGUST 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten der Bezahlung der von der Gendarmerie erbrachten gemeinnützigen Leistungen

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. April 1998)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

19. AUGUST 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten der Bezahlung der von der Gendarmerie erbrachten gemeinnützigen Leistungen

Artikel 1 - § 1 - Der Kommandant der Gendarmerie oder die von ihm bestimmte Gendarmeriebehörde veranschlagt die Kosten der in Artikel 70bis § 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie erwähnten gemeinnützigen Leistungen.

§ 2 - Bei der Fakturierung der Leistungen werden folgende Kosten berücksichtigt:

1. die Personalkosten: Gehälter, Zulagen und Entschädigungen, die den für die Erbringung der Leistungen eingesetzten Personalmitgliedern der Gendarmerie zu zahlen sind,

2. die Kosten für Benutzung, Verbrauch und Abschreibung der beweglichen und unbeweglichen Güter, die im Rahmen der Leistungen von der Gendarmerie zur Verfügung gestellt worden sind,

3. die Kosten, die sich aus dem Verlust oder der teilweisen oder völligen Beschädigung oder Zerstörung der zur Verfügung gestellten Güter ergeben.

Konnten die Leistungen aus Gründen, die der Gendarmerie nicht zugeschrieben werden können, nicht oder nur teilweise erbracht werden, werden die in Absatz 1 erwähnten Kosten, die anlässlich der Vorbereitung der Leistungen tatsächlich entstanden sind, angerechnet.

Art. 2 - Die Bezahlung der Leistungen erfolgt ausschließlich per Überweisung auf ein Bankkonto der zentralen Buchführungsabteilung der Gendarmerie.

Art. 3 - Zwischen dem Kommandanten der Gendarmerie beziehungsweise der von ihm bestimmten Gendarmeriebehörde und demjenigen, dem die Leistungen zugute kommen, wird eine schriftliche Vereinbarung aufgestellt, die mindestens folgende Angaben in bezug auf die Bezahlung der zu erbringenden Leistungen umfasst:

1. die Beschreibung der zu bezahlenden Leistungen,

2. eine Übersicht über die bei der Fakturierung anzurechnenden Kosten,

3. den Vermerk, dass die Zahlung binnen dreißig Kalendertagen nach dem Datum der Fakturierung zu leisten ist,

4. die Nummer des in Artikel 2 des vorliegenden Erlasses erwähnten Bankkontos.

Art. 4 - Vorliegender Erlass wird mit 1. Januar 1997 wirksam.

Art. 5 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.